



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. V-2023-59**

---

**Dezernat II**

Stabsstelle Finanzen

**Betr.:** Erlass der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen - Beschluss über das Investitionsprogramm 2023 - 2027

**Vorg.:** Entwurf der Haushaltssatzung 2024

**I. Antrag**

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Das Investitionsprogramm 2023 - 2027 nach § 101 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird beschlossen (Seite 129 - 130).
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nach § 94 HGO wird beschlossen (Seite 1 - 2).
3. Der Produkthaushaltsplan 2024 nach § 4 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird beschlossen (Seite 27 - 110).
4. Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden beschlossen (Seite 3 - 4).
5. Der Stellenplan 2024 wird beschlossen (Seite 111 - 116).

## **II. Begründung**

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) gelten für die Wirtschaftsführung des Regionalverbandes die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2, der §§ 119 und 129 und die dazu nach § 154 Abs. 2 bis 4 der ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Der Etatentwurf wird nach den einschlägigen Bestimmungen der HGO sowie GemHVO aufgestellt und weist 4 Produktbereiche mit 12 Produktgruppen (Teilhaushalte) sowie 12 Produkte aus. Die den Produkten zugeordneten Kostenträger sind aus der Übersicht am Ende des Vorberichtes zu entnehmen (Seite 24 - 26).

Das vorgelegte Investitionsprogramm dient als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung und ist gemäß § 101 Abs. 3 HGO durch die Verbandskammer zu beschließen.

Der Beschluss der Haushaltssatzung erfolgt nach § 94 HGO. Danach hat die Verbandskammer für jeder Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Auf die ausführlichen Erläuterungen zum Stellenplan (Seite 111 - 116) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a HGO wurde die Aufsichtsbehörde gebeten, über die Notwendigkeit zu entscheiden. Grund dafür ist der in Aussicht gestellte Erlass, einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rd. 9,7 Mio. € (Stand Jahresende 2022) zu akzeptieren. Diesem Entwurf des Haushaltsplanes ist deshalb kein Haushaltssicherungskonzept beigefügt.